



**„Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ (Bürgerfernsehen)
hier: Förderung von „Lern- und Lehrredaktionen“ 2015 und 2016**

**Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 21. November 2014**

Die LfM gibt zu den Voraussetzungen der Förderung von Lern- und Lehrredaktionen Folgendes bekannt:

Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Auf Grund des Beschlusses der Medienkommission der LfM vom 16.09.2011 wurde die Technische Universität Dortmund als Träger des Lernsenders *nrwision* ab dem 1.1.2012 für vier Jahre zugelassen. Als landesweiter Lehr- und Lernsender ist *nrwision* i. S. v. § 40c LMG NRW eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Bürgerinnen und Bürger, hier insbesondere Auszubildende und Studierende, sollen die Möglichkeit erhalten, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm des Lehr- und Lernsenders *nrwision* zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Lehr- und Lernredaktionen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Fördersatzung Bürgermedien ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der noch zu beschließenden Haushalte 2015 und 2016.

Es ist vorgesehen, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Aufbaus und der Arbeit einer Lern- und Lehrredaktion modular mit maximal bis zu 35.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren zu fördern. Für halbjährlich stattfindende

Einsteigerkurse stellt die LfM den geförderten Einrichtungen Medientrainer zur Seite. Die Kosten dafür (i. H. von rund 6.500,00 EUR pro Lernredaktion) trägt die LfM. Darüber hinaus kann Produktionstechnik leihweise bereitgestellt werden. Die dazu erforderlichen Mittel sollen in den Haushalt eingestellt werden. Die Entscheidung über den Haushalt für das folgende Kalenderjahr trifft die Medienkommission am Ende eines Kalenderjahres.

Die Anzahl der geförderten Lern- und Lehrredaktionen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz – vom 04.07.2014 (GV. NRW S. 387) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) vom 15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42).

Download Satzung unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf>

I. Fördervoraussetzungen

a. Ziele

Die Fähigkeit, mit und für elektronische Medien produzieren zu können, hat heute im Rahmen der Qualifikation für eine Vielzahl von Berufen – nicht nur den Medienberufen – einen bedeutenden Stellenwert. Deshalb sollen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung dazu motiviert werden, zur Ergänzung ihres jeweiligen Studienangebots Lern- und Lehrredaktionen einzurichten. Dadurch soll das Qualifizierungsangebot der jeweiligen Institution um audiovisuelle Elemente erweitert werden, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums oder einer beruflichen Ausbildung normalerweise nicht vorhanden sind. Der Erwerb und die Vermittlung dieser Medienkompetenzen sollen anhand einer redaktionell eingebundenen, kontinuierlichen Produktion von Fernsehbeiträgen und –sendungen erfolgen.

Die neu geschaffenen Lern- und Lehrredaktionen sollen Dritten ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen. So soll gewährleistet werden, dass auch andere Institutionen auf die jeweiligen Erfahrungen zurückgreifen können oder sich – im Optimalfall – Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln.

An verschiedenen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung sollen Lern- und Lehrredaktionen aufgebaut werden. Sie sollen audiovisuelle Produktionskenntnisse als Zusatzqualifikation vermitteln, kontinuierlich redaktionell arbeiten und für das Programm des Ausbildungs- und Erprobungskanals Fernsehbeiträge und -sendungen zuliefern. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs.

Die LfM fördert im Rahmen des Bürgerfernsehens den Aufbau und Betrieb der Lern- und Lehrredaktionen durch Bereitstellung von Mitteln für Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen und ggf. durch die Bereitstellung von Produktionstechnik. Über den Aufbau hinaus kann die LfM einzelne vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen einer Lern- und Lehrredaktion fördern.

b. Aufgaben der Lern- und Lehrredaktionen

Die Studierenden und Auszubildenden, die in Lern- und Lehrredaktionen mitarbeiten, sollen Medienkompetenz anhand einer redaktionell eingebundenen, kontinuierlichen Produktion von Fernsehbeiträgen und –sendungen erwerben können. In den Lehr- und Lernredaktionen werden Schulungen zur fernsehjournalistischen Grundausbildung und zur redaktionellen Arbeit für die Teilnehmenden der Lern- und Lehrredaktion durchgeführt. Die Redaktion liefert bereits während der Aufbauphase Beiträge und/oder Sendungen für das Programm des Ausbildungs- und Erprobungsfernsehens zu.

Der Betrieb der Redaktion soll integraler Bestandteil des jeweiligen Ausbildungs- und/oder Studienkontexts des Trägers werden.

Aus diesem Grund soll ein Schulungs-, Organisations- und Wirtschaftskonzept für die Redaktion entwickelt werden, mit dem Ziel, bei dem jeweiligen Antragsteller eine kontinuierlich arbeitende Lern- und Lehrredaktion aufzubauen.

Binnen einer Frist von 6 Wochen nach Beginn des Bewilligungszeitraums sind mit dem Sender *nrwision* Absprachen über die geplanten Zulieferungen zu treffen. Dabei ist eine regelmäßige Ausstrahlung im Programm von *nrwision* anzustreben.

c. Qualifizierung im Rahmen der Lern- und Lehrredaktion

Phase (à 6 Monate)	TN im 1. Semester/Halbjahr		TN im 2. Semester/Halbjahr			TN im 3. Semester/Halbjahr	
1 Stunden	Einsteigerkurs 16	Aufbauender Grundkurs 80					
2 Stunden	Einsteigerkurs 16	Aufbauender Grundkurs 64	Redaktions- schulung 40	Vermittlungs- kompetenz 8	Vertiefung Produktion 16		
3 Stunden	Einsteigerkurs 16	Aufbauender Grundkurs 64	Redaktions- schulung 32	Vermittlungs- kompetenz 8	Vertiefung Produktion 16	Tutoren- schulung 32	Besondere Vertiefung 16
4 Stunden	Einsteigerkurs 16	Aufbauender Grundkurs 64	Redaktions- schulung 32	Vermittlungs- kompetenz 8	Vertiefung Produktion 16		
	Kompakt	Begleitend	Begleitend	Kompakt			

Vertiefung optional

5 Stunden	Einsteigerkurs 16				Vertiefung Produktion 16	Tutoren- schulung 32	Besondere Vertiefung 16
6 Stunden	Einsteigerkurs 16				Vertiefung Produktion 16		

**Schnupperkurs ab Phase 4 mit 1 MT und 1 Tutor

Die audiovisuelle Qualifizierung soll modular erfolgen, wobei von einer Aufbauphase der Lern- und Lehrredaktion von zwei Jahren ausgegangen wird. Ein Verbleib der Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern/Schulhalbjahren ist avisiert. Zu Beginn einer jeden Phase (eine Phase umfasst jeweils ein Semester/Schulhalbjahres) ist für alle Neueinsteiger in die Lern- und Lehrredaktion die Teilnahme an einem 2-tägigen Fernsehkompaktkurs obligatorisch. Die LfM stellt hierfür zwei Medientrainer zur Verfügung. An den Fernsehkompaktkurs schließt ein aufbauender Grundkurs an. In der zweiten Phase sollen die Redaktionsmitglieder zu Beginn eine 4-8-stündige Einheit zur Vermittlungskompetenz erhalten. Auf diese Weise können sie leichter bereits erworbenes Wissen an neu hinzukommende Redaktionsmitglieder weitergeben. Darüber hinaus erhalten sie eine bis zu 40-stündige Redaktionsschulung sowie eine bis zu 16-stündige vertiefende Produktionsschulung. Für neue Redaktionsmitglieder findet zu Beginn wieder der Fernsehkompaktkurs statt, an den der aufbauende Grundkurs anschließt. Der aufbauende Grundkurs wird lediglich in seinem Stundenumfang auf bis zu 64 Stunden reduziert, da von

einem Mitnahmeeffekt der neuen Redaktionsmitglieder durch die älteren Redaktionsmitglieder ausgegangen werden kann.

In der dritten und vierten Phase finden die Module analog zur zweiten Phase statt. Allerdings wird die Redaktionsschulung auf bis zu 32 Stunden reduziert (vgl. Mitnahmeeffekt s. o.) und außerdem ein Modul Tutorenschulung für länger in der Lernredaktion verbleibende Mitglieder angeboten. Ebenfalls kann in der dritten oder vierten Phase für diese Schüler/Studierenden eine Schulung zur besonderen Vertiefung im Umfang von bis zu 16 Stunden angeboten werden.

Ab der vierten Phase stellt die LfM für den Fernsehkompaktkurs nur noch einen Medientrainer zur Verfügung, da dann ein aus der Institution kommender Tutor als Co-trainer fungieren soll. Die Konzeption und Durchführung der einzelnen Module obliegt mit Ausnahme des Fernsehkompaktkurses der antragstellenden Institution.

c. Sonstige Fördervoraussetzungen

Förderempfänger können Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung oder institutionelle Zusammenschlüsse, die bereit sind, Lehr- und Lernredaktionen aufzubauen und zu betreiben, sein. Bei institutionellen Zusammenschlüssen muss mindestens eine Einrichtung eine solche der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung sein.

Die Arbeit der Lern- und Lehrredaktion soll in den Kontext des Studiums und/oder der Ausbildung eingebunden werden.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Tätigkeit des Antragstellers darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.

Der Antragsteller muss Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Im Antrag ist die Qualifikation des Dozenten für den audiovisuellen Bereich zu beschreiben. Gegebenenfalls kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Die Dozenten für den audiovisuellen Bereich sind verpflichtet, jährlich an mindestens einem Reakkreditierungskurs für LfM-Medientrainer teilzunehmen.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört, ausgeschlossen.

II. Antragstellung

Es ist vorgesehen, dass das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Förderung von Lern- und Lehrredaktionen zweimal im Jahr durchgeführt wird.

Interessierte Institutionen, die mit der Arbeit der Lern- und Lehrredaktion zum ersten Schulhalbjahr bzw. im Wintersemester starten möchten, also zwischen August und Oktober, reichen ihren Antrag bis zum 31. März 2015 ein. Ist der Start der Lern- und Lehrredaktion für das zweite Schulhalbjahr bzw. das Sommersemester 2016 geplant, so muss der Antrag der LfM bis zum 30. September 2015 vorliegen.

Anträge können ab sofort gestellt werden.

Die LfM bietet Interessenten im Vorfeld individuelle Beratungsgespräche an, in denen auf Grundlage einer ersten Antragskizze Fragen und Details erörtert werden können.

Der Antrag auf Förderung hat schriftlich und auf dem Postweg zu erfolgen. Er muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen ermöglichen.

Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.

Zentrale Bestandteile des Antrags sind eine Beschreibung der geplanten Einbindung der Lern- und Lehrredaktion in bestehende bzw. geplante Ausbildungs- bzw. Studienkontexte des Bewerbers sowie das Konzept zur Ausgestaltung der Module mit dem Ziel der audiovisuellen Qualifizierung und damit zusammenhängend die geplanten Produktionen für den Ausbildungs- und Erprobungskanal *nrvision*. Die Beschreibung sollte ein zeitlich gegliedertes Konzept umfassen.

Die Antragstellenden sollten dokumentieren, über welche Erfahrungen sie im Bereich der redaktionellen Arbeit bereits verfügen. Institutionen, die bereits über entsprechende Kenntnisse im Bereich des Aufbaus und Betriebs einer Redaktion und ggf. über einen Teil der benötigten Ressourcen verfügen, sollten ein Konzept einreichen, das die Aufgaben, die Arbeit und die inhaltliche und organisatorische Umsetzung konkretisiert sowie einen Zeit-, Kosten- und Personalplan beinhaltet. Diese Beschreibung kann die Entwicklung der Programmzulieferung über den Förderzeitraum berücksichtigen, wie auch eine Prognose der Vorlaufphase bis zum Produktionsstart.

Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Lehr- und Lernredaktion aufzubauen und zu betreiben. Hierzu ist ein Wirtschaftskonzept, basierend auf den o. g. Beschreibungen, vorzulegen. Dem Wirtschaftskonzept müssen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer des Förderzeitraumes zu entnehmen sein. Die Angaben sind zu erläutern.

Die Antragsteller müssen insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass

1. ihre Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,

3. sie die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithalten und
4. sie die erforderliche Eigenleistung erbringen können.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort
„Lehr- und Lernredaktion im Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“
an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf

in zweifacher Ausfertigung, eine davon in kopierfähiger ungebundener Form, erbeten. Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten.

III. Bewilligung der Förderung

Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

Für einen Schultag wird ein Förderbedarf von insgesamt 480,00 EUR für Personal, Honorare und Sachmittel kalkuliert, während durchschnittlich 20 v. H. durch Eigenleistung erbracht werden. Insbesondere werden Räumlichkeiten sowie Raumnebenkosten als Eigenleistung anerkannt. Darüber hinaus kann Produktionstechnik bei Bedarf von der LfM zur Verfügung gestellt werden.

Es werden pro Lern- und Lehrredaktion insgesamt 30 Schultage im ersten Jahr und 40 Schultage im zweiten Jahr angesetzt, um neuen Teilnehmern die Grundlagen der Fernsehproduktion und Studierenden der Redaktion vertiefende Kenntnisse, die Grundzüge der redaktionellen Arbeit und des Trainings neuer Nutzer zu vermitteln.

Es ist geplant, für eine Lern- und Lehrredaktion zunächst bis zu 30.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die LfM einzelne Qualifizierungsmaßnahmen fördern, insbesondere Schulungen zur Vertiefung der Produktionskenntnisse, Tutorenschulungen oder Einsteigerangebote mit LfM-Medientrainern.

Es können die Antragsteller gefördert werden, die die Voraussetzungen erfüllen. Dabei wird neben den unter I. genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie Zielen und Aufgaben, insbesondere auf die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes (insbesondere das Fortführen der aufgebauten Lern- und Lehrredaktion über den Förderzeitraum hinaus) und die

Erreichbarkeit der Zielgruppe geachtet. Darüber hinaus wird bei der Auswahl die regionale Verteilung der Lehr- und Lernredaktionen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 sind Personal- und Sachkosten. Nicht förderfähig sind Bewirtungskosten.

IV. Hinweise

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu folgendem verpflichtet:

Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller halbjährlich einen Erfahrungsbericht und unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums zusätzlich eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Bei alledem kann insbesondere von Bedeutung sein, ob:

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, 21. November 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)